



Informationen zum Betriebspraktikum

01.03. – 18.03.2027

Die Schülerinnen und Schüler suchen sich selbstständig einen Praktikumsplatz.

Abgabe der Praktikumsbestätigung bis zum 15.02.2027.

Die Schülerinnen und Schüler sind über die Schule unfall- und haftpflichtversichert. Nicht versichert sind Schäden, die durch das Bewegen von Fahrzeugen, mutwillig oder außerhalb der übertragenen Aufgaben verursacht werden.

Die Arbeitszeit sollte **35 Stunden** wöchentlich betragen (Montag bis Freitag, ggf. Samstagvormittag).

Im Krankheitsfall sind der Betrieb und die Schule rechtzeitig zu informieren.

Schriftliche Leistung: Praktikumsmappe

Eine schriftliche Leistung im Rahmen des Betriebspraktikums ist die Praktikumsmappe. Eine entsprechende Anforderungsliste wird mit den Schülerinnen und Schülern im ALP-/PoWi-Unterricht besprochen.

In der Dokumentation werden erwartet:

- Beschreibung des Praktikumsbetriebes
- Beschreibung des Berufsbildes
- Beschreibung des Arbeitsplatzes
- Beschreibung des ersten Tages
- Tages- oder Wochenberichte
- Beschreibung von zwei speziellen Tätigkeiten
- Auswertung (Vergleich von Erwartung und Verlauf, Fazit)



ELISABETH-SELBERT-SCHULE

GESAMTSCHULE DES LANDKREISES KASSEL

- Schule mit Ganztagsangeboten im Profil 2 -

An alle
beteiligten Betriebe

Zierenberg, 01.02.2026

Namentliche Meldung der Schülerinnen und Schüler zum Betriebspraktikum

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen zur Verfügung gestellte Praktikumsplatz im Rahmen des dreiwöchigen Betriebspraktikums wird von unserer Schule gern in Anspruch genommen. Dafür danken wir Ihnen herzlich! Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen nun den für das Praktikum vorgesehenen Schüler bzw. die Schülerin bestätigen. Außerdem erhalten Sie die versicherungsrechtlich relevante „Beauftragung der Betriebe“.

**Das Betriebspraktikum findet statt in der Zeit vom
01.03. bis 18.03.2027**


Die Arbeitszeit beträgt 6-8 Stunden (max. 35 Wochenstunden)

Name:
Adresse:
Telefonnummer:


Die Schülerin/der Schüler wird während des Praktikums durch den/die Klassenlehrer/in bzw. Fachlehrer/in betreut. Bitte sprechen Sie alle notwendigen Fragen und evtl. auftretenden Probleme mit dem betreuenden Lehrer ab. Sollten sich während des Praktikums zusätzliche Fragen ergeben, bitten wir Sie, uns unter der Telefonnummer des Schulsekretariats **05606/5199-0** anzurufen.

Wir wissen zu schätzen, dass Sie und Ihre Mitarbeiter in dieser Zeit eine Mehrbelastung auf sich nehmen. Wir bedanken uns bei Ihnen dafür im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen


Stefanie Ernde

(OloV Beauftragte für das Betriebspraktikum)


Dominik Liehr

(OloV Beauftragter)

Beauftragung der Betriebe

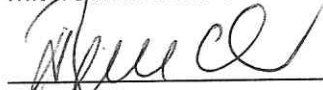
- Mit der Durchführung des Betriebspraktikums übernehmen Sie die ansonsten Lehrerinnen und Lehrern obliegende Pflicht der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler. Aus diesen und aus haftungsrechtlichen Gründen ist eine Beauftragung des von Ihnen benannten Betreuers erforderlich. Sie erfolgt hiermit auf Widerruf (s.u.) und verbleibt bei Ihren Unterlagen.
- Die Betreuerin oder der Betreuer im Betrieb ist für die Schülerinnen und Schüler die Kontaktperson, an die sie sich mit allen Fragen wenden können. Sie/ er sorgt dafür, dass die Schülerinnen und Schüler Einblicke in das Arbeitsgeschehen erhalten.
- **Die Betreuerin/ der Betreuer belehrt die Schüler in geeigneter Form über die Unfallverhütungsvorschriften sowie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums im Betrieb ausgesetzt sein können, insbesondere weist sie/ er auf Gefahrenstellen hin.**
- Der Betreuer oder die Betreuerin wacht darüber, dass die Schüler/Schülerinnen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Kräfte übersteigen und die nach den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Jugendliche verboten sind.
- Insbesondere achtet er/sie darauf, dass Schüler/Schülerinnen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuge weder in Betrieb setzen noch lenken.
- Der Betreuer oder die Betreuerin sorgt dafür, dass die vom JArbSchG vorgesehenen Ruhepausen während der Arbeitszeit, die zwischen 7 und 18 Uhr liegen kann und in der Regel sechs Stunden, in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden betragen darf, eingehalten werden.
- Der Betreuer oder die Betreuerin bespricht mit dem für die Schüler/Schülerinnen verantwortlichen Lehrer/Lehrerin alle mit der Durchführung des Praktikums zusammenhängenden Fragen. Sollten besondere Probleme auftreten, so steht dem Betreuer jederzeit der Klassen- oder Fachlehrer, aber auch der Praktikumsleiter der Schule als Gesprächspartner zur Verfügung.

Beauftragung:

Gemäß Erlass des Hessischen Kultusministers über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen vom November 2021 wird hiermit der von Ihnen beauftragte Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin Ihrer Firma als Betreuer oder Betreuerin im Sinne des Erlasses beauftragt, Schüler und Schülerinnen während des Praktikums zu betreuen.

Diese Beauftragung gilt bis auf Widerruf und umfasst auch eine mögliche Betriebserkundung.

Mit freundlichen Grüßen



Nadine Bernecker
(Haupt- und Realschulzweigleiterin)



ELISABETH-SELBERT-SCHULE

GESAMTSCHULE DES LANDKREISES KASSEL

- Schule mit Ganztagsangeboten im Profil 2 -

Anlage 2

Beauftragung betrieblicher Betreuerinnen bzw. Betreuer

(gem. Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen – VOBO -)

Schüler/in:

Name

Vorname

Klasse / Kurs

Die von der Firma

.....
Name der Firma

.....
Straße, PLZ, Ort

.....
Telefon

.....
E-Mail-Adresse

benannten und unten aufgeführten Personen beauftrage ich hiermit zu betrieblichen Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuern

.....
Vorname, Name

.....
Vorname, Name

Zierenberg, 27.02.2026
Ort, Datum

.....
Lars Chr. Grenzemann, Schulleiter

ELISABETH-SELBERT-SCHULE

Gesamtschule

Zum Steinborn 1

34289 Zierenberg



ELISABETH-SELBERT-SCHULE

GESAMTSCHULE DES LANDKREISES KASSEL

- Schule mit Ganztagsangeboten im Profil 2 -

Anlage 1

Bestätigung des Betriebspraktikums durch den Betrieb

(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!)

Schüler/in:

Name	Vorname	Klasse / Kurs
------	---------	---------------

schulische

Praktikumsbetreuerin:	Emde	Stefanie	05606 5199 - 0
-----------------------	------	----------	----------------

Name	Vorname	Tel. (Schule)
------	---------	---------------

Vorgenannte/r Schüler/in kann das Betriebspraktikum vom **01.03.2027 bis 18.03.2027** bei uns ableisten.

Firma / Betrieb

.....
Firmenname

.....
Straße, PLZ, Ort

.....
E-Mail-Adresse

Für die Betreuung im Betrieb ist Frau / Herr
Vorname, Name

Abteilung, Telefon

E-Mail-Adresse

zuständig.

Die Kenntnisnahme der Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) - Erlass vom 13. November 2019 wie auch des Blattes Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler - Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird hiermit bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Funktion / Firmenstempel



ELISABETH-SELBERT-SCHULE

GESAMTSCHULE DES LANDKREISES KASSEL

- Schule mit Ganztagsangeboten im Profil 2 -

Anlage 3

Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen - VOBO -)

Die Schülerin / der Schüler:

Name

Vorname

Klasse / Kurs

der **Elisabeth-Selbert-Schule in Zierenberg**

absolviert vom **01.03.2027** bis **18.03.2027** ein Betriebspraktikum bei

.....
Praktikumsbetrieb

und verpflichtet sich hiermit,
über alle personenbezogenen Daten und firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse und Patente, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Verpflichtungserklärung wird dem Praktikumsbetrieb bei Antritt des Praktikums übergeben. Sie ist in Verbindung mit der Verpflichtung des Betriebes zu sehen, bei Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und sie auf besondere bereichsspezifische Datenschutzregeln und Verschwiegenheitsverpflichtungen hinzuweisen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Schülerin / des Schülers

.....
Ort, Datum

.....
Name und Unterschrift der/des gesetzl. Vertreterin / Vertreters



ELISABETH-SELBERT-SCHULE

GESAMTSCHULE DES LANDKREISES KASSEL

- Schule mit Ganztagsangeboten im Profil 2 -

Betriebspraktikum: Merkblatt für Betriebe

Betriebspraktika werden nach Richtlinien durchgeführt, die vom Hessischen Kultusminister herausgegeben sind.

Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) Erlass vom 13. November 2019 (ABl. S. 1126) Az. 170.000.125-93

1. Ziele des Betriebspraktikums

Durch eine intensive Zusammenarbeit von Schulen und Betrieben soll allen Schülerinnen und Schülern, auch denjenigen, die nicht unmittelbar vor der Berufswahl stehen, die Möglichkeit gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu gewinnen. Dies geschieht sowohl durch eigene Anschauung und Erfahrung im Betrieb als auch durch Gespräche mit Betriebsangehörigen und durch die Erkundung des betrieblichen Umfeldes und der öffentlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich betriebliches Handeln vollzieht.

2. Dauer des Betriebspraktikums

Das Betriebspraktikum wird vom 01.03. bis 18.03.2027 durchgeführt.

3. Rechtsfragen

3.1 Rechtsstatus

Die Betriebspraktika sind Schulveranstaltungen. Die Durchführung von Betriebspraktika sind vom 8. Schuljahr an möglich.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Sie dienen Zwecken der Erziehung und des Unterrichts. Da Betriebspraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Das Zahlen eines Entgelts an die Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.

3.2 Unfallversicherung

Alle Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 539, Abs. I Nr. 14b der Reichversicherungsordnung) gegen Arbeitsunfall versichert. Schadensfälle sind umgehend durch die Schule anzuzeigen.

3.3 Haftpflichtschutz

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen - Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Deckungssummen betragen:

1.100.000 € bei Personenschäden

260.000 € bei Sachschäden

51.000 € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.000 € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere auch Ansprüche, die durch evtl. Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes entstanden sind, aber auch gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die durch das Inbetriebsetzen von Kraftfahrzeugen verursacht werden. Dies bezieht sich auf Schäden, die aus dem Halten oder aus dem Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft -, Luft - oder Wasserfahrzeugen entstehen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.

Dieser Haftungsausschluss gilt lediglich nicht für Teilnehmer an Betriebspraktika in landwirtschaftlichen Betrieben, soweit die betreffenden Praktika im Rahmen des fachpraktischen Unterrichts im Berufsprüfungsjahr Agrarwirtschaft oder von Schülern der 11. Klasse an Fachoberschulen mit dem Schwerpunkt Agrarwirtschaft absolviert werden und dabei mit Traktoren umgegangen wird.

In dem Versicherungsschutz sind ferner solche Schäden nicht eingeschlossen, die Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten oder mutwillig verursachen. Für solche Schäden haftet allein der Schüler nach den allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere also § 828 Abs. 2 BGB.

3.4 Datenschutz

Die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten von Schülerinnen/Schülern in privaten und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere in der Polizeiverwaltung, in Banken, in Sparkassen und Krankenhäusern ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Die Schülerinnen/Schüler sind zu Beginn des Praktikums über die von der Stelle zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

3.5 Verantwortlichkeit des Betriebes

Der Betrieb benennt einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche, der/die während des Praktikums den/die Jugendlichen betreut. Er wird durch ein Schreiben der Koordinierungsstelle für Betriebspraktika hierzu besonders beauftragt.

Gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB haftet das Land Hessen für Schäden, die darauf beruhen, dass die Leiterin/der Leiter des Betriebspraktikums bzw. die Betreuerin/der Betreuer die ihr/ihm obliegende Pflicht zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler verletzt. Nach Artikel 34 GG hat die/der Betreuerin des Betriebes in diesem Falle die Stellung einer Beamtin bzw. eines Beamten. Für Folgen aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ist ein Rückgriff des Landes Hessen gegen die Leiterin/den Leiter bzw. die Betreuerin/den Betreuer des Betriebes aufgrund der beamtenrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3.6 Unterweisungspflicht

Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall - und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können und über die Unfallverhütungsvorschriften. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich Schüler und Schülerinnen nicht an gefährlichen Arbeitsstellen eines Betriebes aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. In Schreinereibetrieben dürfen Schülerinnen/Schüler nicht mit Eichen - und/oder Buchenholzstaub umgehen. Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit Arbeiten, die ihre körperlichen Kräfte übersteigen oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind oder die eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung befürchten lassen, ist nicht gestattet.

4. Organisatorisches

4.1 Arbeitszeit (allgemein)

Die tägliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler beträgt 6-8 Stunden und liegt in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr tätig sein. Sofern wesentliche Teile der Tätigkeit an den betrieblichen Arbeitsplätzen regelmäßig außerhalb dieses Zeitraumes liegen, kann der Arbeitsbeginn oder das Arbeitsende an einzelnen Tagen auch außerhalb der benannten Grenzen liegen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel sechs Stunden, in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden.

Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden eine oder mehrere, im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.

5. Schulische Betreuung

Während des Betriebspraktikums sucht die Lehrerin oder der Lehrer die Jugendlichen in regelmäßigen Abständen im Betrieb auf.

Dabei werden mit dem verantwortlichen Betreuer oder der Betreuerin auftauchende Fragen und Probleme besprochen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Nadine Bernecker
(Haupt- und Realschulzweigleiterin)